



Kooperationsvereinbarung

Leitfaden zur Regulierung von Gebäudeschäden durch Sturm und Hagel

geschlossen zwischen der

SV Sparkassenversicherung
Gebäudeversicherung AG

und dem

1. Landesinnungsverband des
Dachdeckerhandwerks Baden-Württemberg

2. Landesinnungsverband des Zimmerer- und
Holzbaugewerbes Baden-Württemberg:
HOLZBAU BADEN-WÜRTTEMBERG

Stand: 03/2023

Vorwort

Dieser Leitfaden soll dazu beitragen, die Prozesse bei der Abwicklung von Sturm- und Hagelschäden, insbesondere bei Massenschadenereignissen, für alle Beteiligten zu beschleunigen und zu vereinfachen. Dies auch unter dem Gesichtspunkt eines guten Service unseren Kunden gegenüber.

Ziel ist es, dem gemeinsamen Kunden eine kompetente, prozessoptimierte Schadenabwicklung zu bieten. Das heißt eine schnelle Beseitigung des Schadens mit hohem Qualitätsstandard durch die Innungsbetriebe einerseits, sowie eine optimierte Regulierung durch den Versicherer an die Innungsbetriebe oder den Kunden andererseits. Hierzu ist es erforderlich, dass Rechnungen und Angebote in einer strukturierten und nachvollziehbaren Form erstellt werden.

1. Zielsetzung/ Vorteile

Die Zielsetzung der Vereinbarung ist es unseren gemeinsamen Kunden eine schnelle, professionelle und vereinfachte Schadensbeseitigung bei Schäden durch Sturm und Hagel in einer hohen Qualität bieten zu können.

An der Vereinbarung können Dachdeckerinnungs- und Zimmerinnungsbetriebe teilnehmen. Voraussetzung ist, dass die Betriebe gegenüber den Landesverbänden eine Erklärung unterschreiben, mit der sie sich verpflichten, die dazu notwendigen Anforderungen zu erfüllen. Mit der Unterschrift können die in der Vereinbarung enthaltenen Vorteile genutzt werden.

Die wichtigsten Vorteile der Vereinbarung sind nachfolgend aufgezählt:

1. Sofortreparaturzusage bei Schäden bis 3.000,00 EUR netto, ohne Angebot oder Kostenvoranschlag
2. Notsicherungsmaßnahmen bis 3.000,00 EUR netto können sofort eingeleitet und ausgeführt werden
3. Fester Stundenverrechnungssatz
4. Ein eventuell bestehender Selbstbehalt wird von der SV beim Kunden angefordert.
5. Abrechnung über eine Abtretung-+ schnelle Zahlung

2. Verbindliche Zusage der Betriebe zur Übernahme von Schäden der SV zur Steuerung durch den SV-Innendienst

Voraussetzung für eine zuverlässige Steuerung ist, dass

- der teilnehmende Betrieb jeweils bis zu 5 Aufträge/Schäden pro Jahr vom SV-Innendienst annimmt und die Abwicklung zusichert. Betriebe, die ein höheres Kontingent annehmen möchten, melden sich nach der Erledigung von diesen 5 Aufträgen bei SV.

- Schäden, die über den Versicherungsnehmer und/oder den SV-Außendienst kommen, werden nach den unter 4.1 genannten Kriterien abgewickelt gehören aber nicht zu den zugesagten Schäden.
- die Postleitzahlen des Geschäftsgebiets (Baden-Württemberg) jeweils mit mindestens einem Betrieb besetzt sind.

Die Vereinbarung gilt auch, wenn nicht alle Postleitzahlen in Baden-Württemberg vergeben sind. Es erfolgt dann keine Steuerung durch die SV.

3. Auftragserteilung

4.1. Der Versicherungsnehmer beauftragt den Innungsbetrieb

- Der Innungsbetrieb erfragt die Schaden- bzw. Vertragsnummer der SV beim Kunden.
- Wenn die Schadennummer nicht bekannt ist, weist der Innungsbetrieb den Versicherungsnehmer darauf hin, dass der Schaden bei der SV über die SV Geschäftsstellen, die Filialen der Sparkassen, das Servicetelefon der SV (0711/898-100) gemeldet werden muss.
- Der Betrieb repariert den Schaden zu den vereinbarten Rahmenpreisen bzw. legt bei Schäden **größer netto 3.000,00 EUR** einen Kostenvoranschlag vor.
- Hat er den Schaden **kleiner netto 3.000,00 EUR** repariert oder Notmaßnahmen durchgeführt, schickt er die Rechnung an den Kunden oder er rechnet im Fall einer Abtretung den Schaden direkt mit der SV ab.
- Im Abtretungsfall schickt er die Belege zur Schadenhöhe (Rechnungen, Fotos, Kostenvorschläge, Rapporte usw.) an die E-Mail-Adresse "service.schaden@sparkassenversicherung.de". Im Betreff und auf der Rechnung muss grundsätzlich die vollständige Schadennummer der SV und die SV-Partnernummer des Innungsbetriebs angegeben werden.
- Damit eine priorisierte Bearbeitung möglich ist, wird ein von der SV zur Verfügung gestelltes Deckblatt verwendet
- Bei Schäden **größer netto 3.000 EUR** schickt er den Kostenvoranschlag dem Kunden und zusätzlich an die die SV-E-Mail-Adresse service.schaden@sparkassenversicherung.de unter Angabe der Schadennummer der SV und der Partnernummer des Innungsbetriebes direkt zur Prüfung und Freigabe.
- Damit eine priorisierte Bearbeitung möglich ist, wird ein von der SV zur Verfügung gestelltes Deckblatt verwendet.
- Nach Prüfung und Freigabe erfolgt die Reparatur und die SV wickelt den Schaden abschließend durch Zahlung ab.

4.2 Der Versicherungsnehmer meldet den Schaden beim Außendienst (SV-Geschäftsstelle oder Sparkassenfiliale)

Der Auftrag kommt über den SV-Außendienst an den Innungsbetrieb. Es gelten die Regeln unter 4.1.

4.3. Der Versicherungsnehmer meldet den Schaden beim SV-Innendienst

Die Prozesse und Beauftragungswege werden festgelegt, sobald die Voraussetzungen für eine Steuerung sowie ausreichende Kapazitäten vorliegen.

5. Pflichtangaben in Rechnungen und Angeboten

5.1 Gesetzliche Pflichtangaben

Die Rechnungsschreibung erfolgt grundsätzlich nach den gesetzlichen Vorgaben.

5.2 Weitere Pflichtangaben gegenüber der SV

Darüber hinaus erwartet die SV in der Rechnung und in den Kostenvoranschlägen weitere spezifizierte Angaben.

	Pflichtangaben	Beispiele
1	Schadenart	Sturmschaden Hagelschaden
2	Schadendatum	
3	Adresse des Schadenorts, falls abweichend von der Adresse des Rechnungs- bzw. Angebots-empfängers	
4	Schadenummer	9-stellig z.B. 22-123456- 7
5	SV-Partnernummer des Betriebes	



6	Leistungsbeschreibung	<p>Kurzbeschreibung der Reparaturmaßnahmen: Welche Arbeiten sind ausgeführt worden bzw. sollen ausgeführt werden?</p> <p>Abweichungen von der vereinbarten Preislite (siehe Ziffer 12) müssen begründet werden.</p> <p>Ebenso besondere Maßnahmen z.B. Straße sperren oder besondere Schwierigkeiten, weil die Schadenstelle schlecht erreichbar ist.</p>
7	Positionsnummer	Lfd. Nummer in der Rechnung
8	Einheiten	<p>Stk., Std., kg, m, m² usw.</p> <p>Keine Pauschalen (Ausnahme siehe 5.1.2.)</p>
9	ZEDACH-Liste	<p>Gelieferte Artikel, inkl. Artikelnummer gemäß der vereinbarten Preislite der ZEDACH-Gruppe (siehe Ziffer 12). Außerhalb dieser Liste sind eindeutige Identifizierungsmerkmale zu verwenden (z.B. Hersteller, Nenngröße, Stärke, Dicke, Farbe, Größe, Länge, Breite, Gewicht, Profil, Zuschnitt, Abwicklung, Qualität, Güte, Beschaffenheit usw.).</p> <p>Preisliste der ZEDACH-Gruppe.</p> <p>Materialien, die nicht in der ZEDACH-Gruppe gelistet sind, gegen Vorlage der Lieferrechnung plus 15 % Gemeinkostenaufschlag</p>
10	Einsatz von Großmaschinen	Hubsteiger-Art, Scherenbühne, Teleskop-Bühne, auf Anhänger oder LKW, Größe und Bezeichnung (auch bei Kran ist der Typ anzugeben)
11	Zeit- und Stundenverrechnungssatz	70,00 EUR (netto)
12	Materialpreise	<p>Preisliste der ZEDACH-Gruppe.</p> <p>Materialien, die nicht in der ZEDACH-Gruppe gelistet sind, gegen Vorlage der Lieferrechnung plus 15 % Gemeinkostenaufschlag.</p>
13	Schadenbedingt/Wertverbesserung	<p>Um die Abgrenzung für den Versicherungsnehmer deutlich heraus zustellen werden bei Bedarf auf die Rechnung zwei Titel geschrieben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Titel 1: Schadenbedingte Wiederherstellung (Versicherungsleistung) • Titel 2: Instandhaltung
14	Gesamtsumme der Rechnung	

15	Preisminderung	Jede im Voraus vereinbarte Preisminderung, sofern sie nicht bereits im Entgelt berücksichtigt ist
16	Umsatzsteuer	Im Falle der Steuerbefreiung oder wenn der Leistungsempfänger Steuerschuldner ist, einen Hinweis darauf, dass für die Leistung eine Steuerbefreiung gilt bzw. der Veranlagung der Steuerschuld unterliegt.
		Die Umsatzsteuer für diese umsatzsteuer-pflichtige Werkleistung schuldet der Leistungsempfänger nach § 13 b UStG.

5.3 Reparaturfreigaben der SV

Bis zu einer Schadenssumme von 3.000,00 EUR netto kann sofort mit der Reparatur begonnen werden. Wird der Schaden auf Grund des Sachverstands des Innungsbetriebes höher als 3.000,00 EUR geschätzt, ist ein Angebot beider SV einzureichen. Die Auftragsvergabe erfolgt immer durch den Versicherungsnehmer und nicht seitens der SV.

Drohende Folgeschäden sind zwingend zu vermeiden. Kann nicht sofort repariert werden, sind jedoch Notmaßnahmen für Dächer und sonstige Sicherungsmaßnahmen bis 3.000,00 EUR (netto) sofort auszuführen. Sind weitergehende größere Folgeschäden oder sogar Personenschäden zu befürchten, sind erforderliche Maßnahmen mit der SV abzustimmen.

Die Beauftragung eines Regulierers oder eines Sachverständigen erfolgt ausschließlich durch den Versicherer.

5.4 Erforderliche Unterlagen zur Abrechnung

- Abtretungserklärung
- Fotodokumentation
- Unterschriebener Rapport
- Rechnung

5.5 Abtretung und Rapport

Es sind die empfohlenen, über den Internetauftritt des UV herunter zu ladenden Abtretungserklärungen zu verwenden.

Bei Abtretung von Ansprüchen des Versicherungsnehmers gegen die SV an den Dachhandwerker gleicht die SV dem Innungsbetrieb nach entsprechender Prüfung den Rechnungsbetrag direkt aus.

Etwas zu berücksichtigende Selbstbehalte aus dem Versicherungsvertrag fordert der SV-Innendienst unmittelbar bei ihrem Versicherungsnehmer an.

Eine Abtretungserklärung, welche der Rechnung ausgefüllt und unterschrieben zwingend beizulegen ist.

5.6 Fotos

Um einen entstandenen Schaden möglichst problemlos regulieren zu können, ist eine Fotodokumentation des eingetretenen Schadens in einem angemessenen Rahmen erforderlich.

Für die Dokumentation eines Schadens sind daher 3 Fotos des maßgeblichen Bereichs zu fertigen. Je Schaden sollte aber immer zusätzlich eine Gesamtansicht mit fotografiert werden.

Sofern mehrere Schäden an einem Objekt vorliegen, sind je Teilschaden 3 Fotos zu fertigen.

Die Fotos sind zusammen mit der Rechnung oder dem Angebot zu übermitteln.

Die SV geht davon aus, dass der Innungsbetrieb eine entsprechende Fotodokumentation auch bei sich archiviert, die im Bedarfsfall der SV zur Verfügung gestellt wird.

5.7 Baumängel/Vorschäden

Sofern es sich um einen Schaden handelt, der nicht durch Sturm- oder Hagel entstanden ist, vergütet die SV 250,00 EUR (netto) für einen Bericht mit Fotodokumentation und einer Begründung, weshalb es sich nicht um einen ersatzpflichtigen Schaden handelt.

Der Innungsbetrieb stellt der SV diese Leistung unter Angabe "Besichtigung" in Rechnung. Die Rechnung soll per E-Mail, unter Angabe der Schaden- und Partnernummer an service.schaden@sparkassenversicherung.de.

Da der Betrieb hier im Auftrag der SV und nicht im Kundenauftrag unterwegs ist, wird keine Abtretungserklärung benötigt. Rechnungsempfänger ist die SV und nicht der Kunde.

6. Preisgrundlagen

6.1. Lohnkosten

- Bei Schäden bis 3.000 EUR (netto) wird derzeit ein Stundenverrechnungssatz in Höhe von 70,00 EUR (netto) vergütet.
- Alle lohngelundenen Kosten sowie alle betrieblichen Gemeinkosten sind mit dem Stundenverrechnungssatz grundsätzlich abgegolten. Kosten für Fahrtzeiten (An- und Abfahrt) und Rüstzeiten werden mit dem Stundenverrechnungssatz berechnet.
- Bei Schäden größer 3.000 EUR (netto) ist ein Kostenvoranschlag erforderlich. Es gilt der allgemeine Wettbewerb.

6.1.1 Kosten für Kostenvoranschlag

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlags werden für die SV und ihre Kunden keine Kosten in Ansatz gebracht.

6.1.2 Kosten auf Nachweis /Rapporte

Unter "Kosten auf Nachweis" fallen

- Unterschriebener Rapport inkl. An - und Abfahrt
 - Gebührenrechnungen für kommunale Anforderungen
 - Material (Zedach oder auf Nachweis)
 - Fahrzeug laden und richten von Material

Der Rapport muss folgende Angaben beinhalten :

- Rüstzeiten
- Fahrtzeiten
- Arbeitszeiten
- Materialaufstellung

6.1.3 Entsorgung

Der Preis für Entsorgung wird mit 5% auf den Materialwert ermittelt.

Die Untergrenze liegt bei 500 EUR.

Beispiel: Materialwert= 500 EUR, 5% =25 EUR

Bei Sondermüll auf Nachweis, falls Pauschale mit 5 % nicht ausreichend ist.

6.1.4 Kleinschadenpauschale

Die Kleinschadenpauschale liegt bei 250,00 EUR (netto). Sie kann abgerechnet werden, wenn sonst keine Kosten geltend gemacht werden. Ein Rapport ist hier nicht notwendig.

6.2. Büro- und Nebenkosten

Für nachfolgende Tätigkeiten wird bei Schäden über 250,00 EUR (netto) eine Büro- und Nebenkostenpauschale in Höhe von 250,00 EUR (netto) vergütet .

- Telefonate und Datenerfassung
- Erstbesichtigung inkl. An- und Abfahrt
- Arbeitsvorbereitung, darunterfallen
 - Gefährdungsanalyse
 - Recherchen und Materialdisposition
 - Koordination
 - Mitarbeiter
 - Verkehrsrechtliche Anordnung
 - Nachbarschaft informieren
 - Einweisung Mitarbeiter (Auftrag inkl. Arbeitsanweisung)
- Fotodokumentation von der Erstbesichtigung
- Abrechnung

6.3. Zuschlagspflichtige Mehrarbeit

6.3.1 Nachtarbeit

Zuschlagspflichtige Nachtarbeit ist die Arbeit, die innerhalb der Zeitspanne von 20 Uhr bis 5 Uhr geleistet wird. Nachtarbeit wird nur anerkannt, wenn diese zwingend erforderlich ist und ein entsprechender Nachweis erbracht wurde.

6.3.2 Sonn- und Feiertagsarbeit

Die an Sonn- und Feiertagen geleistete Arbeit ist zuschlagspflichtig. Sonn- und Feiertagsarbeit wird nur anerkannt, wenn diese zwingend erforderlich ist und ein entsprechender Nachweis erbracht wurde.

6.3.3 Zuschläge

Derzeit gültige prozentuale Aufschläge

• Nachtarbeit	20%
• Sonntags	50%
• Feiertags (nicht Sonntag)	150 %
• Neujahr, Oster- und Pfingstfeiertag, 1. Mai und Weihnachtsfeiertage	200 %

6.4. Gerüstkosten/Hebebühne/Schnellgerüst

Die Aufwendungen für die Gerüststellung (Auf- und Abbau) werden nach Zeitaufwand in separater Position vergütet. Die Fläche des verbauten Gerüsts ist in m² anzugeben.

Wird eine Hebebühne/Kran mit Förderkorb eingesetzt, können 150,00 Euro pro Std abgerechnet werden. Es ist abzuwägen, ob eine Gerüstaufstellung oder Hebebühne sinnvoller ist .

Ausnahme: Handelt es sich um eine Fremdleistung, z.B. ein Gerüstbauunternehmen hat das Gerüst aufgestellt, erfolgt der Nachweis anhand eines Aufmaßes und der Rechnung des Gerüstbauunternehmens zuzüglich eines Regiekostenaufschlages von 5 % für den Dachdecker- bzw. Zimmererbetrieb.

6.5. Großmaschinen/Kran

Großmaschinennutzungskosten sind grundsätzlich in der Einheit Stunden zu berechnen. Die erforderlichen Lohnkosten werden über separate Position vergütet.

Ausnahme: Handelt es sich um eine Fremdleistung, z.B. durch ein Kranunternehmen, dessen Kran mit Bedienpersonal tätig ist, erfolgt der Nachweis anhand des Stundenzettels und der Rechnung des Kranunternehmens zuzüglich eines Regiekostenaufschlages von 5 % für den Dachhandwerker.

6.6. Dachdeckeraufzug

Die Kosten eines Dachdeckeraufzugs sind in den Lohnkosten enthalten.